

Länderhaftung wegen Nichtumsetzung der EU-Freisetzungsrichtlinie

A. Ausgangslage

Bereits im Jahre 2002 lief die Umsetzungsfrist für die EU-Freisetzungsrichtlinie (FreisRL) ab. Diese Richtlinie beinhaltet zwei Grundaussagen.

Erstens: Einmal genehmigte genetisch veränderter Organismen (GVO) wie etwa Genmais dürfen prinzipiell EU-weit ausgebracht werden.

Zweitens: Dies darf aber nur dann geschehen, wenn alle Voraussetzungen der FreisRL, zu denen auch die Einrichtung von öffentlich einsehbaren Standortregistern gehören, eingehalten werden.

Wegen der Blockade des Bundesrats konnte Deutschland dieses Regelungspaket (Zulassung einerseits - Standortregister andererseits) bisher nicht umsetzen und wurde daher nach Durchführung eines Vertragsverletzungsverfahrens der EU Kommission durch den EuGH im Juli 2004 verurteilt.

Der derzeit vor allem in Bayern und Sachsen-Anhalt laufende Erprobungsanbau verstößt deshalb gegen EU Recht, weil er zwar GVO-Anbau zulässt, aber die entsprechenden Standorte entgegen Art. 31 FreisRL nicht veröffentlicht. Länder wie Bayern und Sachsen-Anhalt verletzen ihre Pflichten gegenüber der EU, indem sie nur die ihnen genehmen Teile der FreisRL wie das Recht auf Anbau von GVO beachten, nicht aber die ihnen offenbar nicht ins Konzept passenden Vorschriften über die Standortregister.

Da nach nationalem wie europäischen Recht ein Anspruch von Landwirten und Imkern auf Auskunft über die Anbauflächen erst nach Verabschiedung des neuen § 16a GenTG besteht, ist das einzig aktuelle Druckmittel derzeit die Drohung mit Haftungsansprüchen für den Fall, daß es wegen der Geheimhaltung zu Kontaminationen kommt.

B. Voraussetzungen der Staatshaftung wegen Geheimhaltung der Anbauflächen

Der Europäische Gerichtshof sieht unter folgenden Voraussetzungen eine Staatshaftung der Mitgliedstaaten vor:

1. Eine EU Richtlinie wurde nicht innerhalb der Umsetzungsfrist übernommen. Diese Voraussetzungen hat der EuGH bereits für den hier interessierenden Art. 31 FreisRL (Veröffentlichung der Anbauflächen) festgestellt.

2. Die nichtumgesetzte Vorschrift zielt darauf ab, subjektive Rechte zu verleihen. Auch dies bei Art. 31 FreisRL der Fall, da das Koexistenzkonzept Bestandteil des europäischen Gentechnikrechts und die genaue Kenntnis gentechnisch veränderter Anbauflächen wesentliche Voraussetzung dafür ist, daß ökologisch wirtschaftende Nachbarlandwirte sich schützen können.

3. Der EU-Rechtsverstoß muß schwerwiegend sein. Auch dies ist jedenfalls bei Ländern wie Bayern und Sachsen-Anhalt der Fall. Denn aus den Verlautbarungen der jeweiligen Landesregierungen läßt sich schließen, daß die Geheimhaltung der Anbauflächen eine bewußte Vereitelung des EU-Rechts darstellt, um die Grünen Gentechnik unter Umgehung der Voraussetzungen der Freisetzungsrichtlinie, zu denen auch die Standortregister gehören, einzuführen. Dieser Verstoß wiegt umso schwerer, als diese beiden Länder auf Bundesebene die Einrichtung eines solchen Registers bewußt verhindern.

4. Der EU-Rechtsverstoß der Bundesländer führt zu einem Schaden derjenigen Ökobauern und Imker, die in der Nachbarschaft der geheimgehaltenen Flächen liegen, da sie ihre konatminierte Ware nicht mehr als Bio-Ware verkaufen können. Der Begriff der Nachbarschaft geht dabei so weit, wie Mais-Pollen fliegen kann bzw. Bienen-Bestäubung möglich ist, im Extremfall also bis über 20 km.

Damit liegen die Voraussetzungen für ein Haftung vor.

C.. Inhalt der Schadensersatzpflicht:

Nach allgemeinen Grundsätzen ist der gesamte Schaden zu ersetzen, der Ökobauern durch die Kontamination ihre Felder entsteht, und zwar:

- Analyse-Maßnahmen
- Dekontaminationsmaßnahmen
- Verdienstaufschlag wegen Unverkäuflichkeit der Ware inklusive eventuell notwendig werdender aufgrund des Zivilrechts nach den §§ 459ff BGB nötigen Rücknahmeaktionen
- bei Existenzvernichtung des Ökobetriebs wegen Kündigung der Lieferverträge alle daraus entstehenden für den gesamten Betrieb entstehenden Kosten.